

sungsgebers. Abzugrenzen sei die eine Versicherungspflicht begründende abhängige Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes liege eine Beschäftigung vor, wenn die Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit erbracht werde. Dieses Merkmal sei bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb gegeben, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert sei und mit seiner Tätigkeit einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung erfassenden Weisungsrecht unterliege.

Indizien für Selbstständigkeit

Dagegen sei eine selbstständige Tätigkeit durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freie Gestaltung von Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob eine abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit vorliege, richte sich danach, welche der genannten Merkmale bei Betrachtung des Gesamtbildes der Verhältnisse überwiegen.

Abrechnung nach Stunden

Nach Ansicht des SG Berlin sei zwar davon auszugehen, dass die Parteien eine Beschäftigung auf freier Basis vereinbaren wollten, stellte das LSG fest. Allerdings sei bereits die Vereinbarung von Dienstleistungen und nicht von Werkleistungen und deren Abrechnung nach Stunden und nicht nach den Werken (zum Beispiel nach erstellten Abrechnungen) ein Indiz für eine vertragliche Bindung auf Basis abhängiger Beschäftigung. Nach der Vereinbarung sollte die Arbeit in den Räumen der Praxis unter Verwendung des dortigen Equipments (insbesondere PC) erfolgen. In der praktischen Umsetzung der mündlichen Vereinbarung habe sich die Tätigkeit der Abrechnungsspezialistin als in den Praxisbetrieb integriert dargestellt. Die Beigeladene habe in der Praxis und unter Verwendung der dortigen Hard- und Software gearbeitet. Sie habe die Rechnungen, Mahnungen und Abrechnungen nicht wie eine privatärztliche Abrechnungsstelle in eigenem Namen erstellt und sei im Außenverhältnis nicht in Erscheinung getreten. Die Revision wurde in dem Fall nicht zugelassen.

Fazit

Die Entscheidung zeigt überdeutlich, dass es bei der Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und Arbeitnehmerstatus auf sehr viele Punkte ankommt. Dringend zu empfehlen ist, dass man derartige Vertragsverhältnisse rechtlich auf ihre Durchführbarkeit prüft (zum Beispiel Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung). Unbedingt empfehlenswert ist zudem, dass die Abreden schriftlich getroffen werden.

Alles, was Recht ist

Volle Vorsicht

Ein Dokortitel klingt immer gut. Dass einige mit dem Wohlklang soweit gehen, sich diesen Titel zu erkaufen oder sich mit abgeschriebenen Arbeiten zu erschleichen, ist hinlänglich bekannt. Doch was tun, wenn man keinen Dokortitel hat, selbst auch nie so getan hat, als hätte man einen und das Internet eben aus (fast) jedem Arzt einen Dr. med. auf seinen unzähligen Medizinplattformen macht? Das Landgericht Hamburg hat dazu jüngst eine verblüffende Antwort gefunden: Ein Arzt oder Zahnarzt ohne Dokortitel, der auf Online-Plattformen mit Titel geführt wird, ist verpflichtet, eine Korrektur beim Betreiber einzufordern. Auch, wenn er den Eintrag, gar nicht selbst veranlasst hat. Nun muss niemand das ganze Internet durchforschen und selbst gucken, ob er irgendwo als Dr. med. oder Dr. med. dent. auftaucht, obwohl ihm der Titel nicht zusteht. Allerdings muss ein Arzt oder Zahnarzt tätig werden, wenn er durch einen Dritten von dieser falschen Betitelung erfährt. Zugrunde lag der Entscheidung der Richter der Fall einer Zahnärztin, die von der Wettbewerbszentrale mehrfach aufgefordert worden war, ihren nicht selbst verantworteten Eintrag auf mehreren Onlineportalen zu ändern, dies aber nicht tat. Das Landgericht Hamburg sah darin ein „pflichtwidriges Unterlassen“ der Zahnärztin. Das übrigens kann teuer werden: Es drohen bis zu 250.000 Euro Ordnungsgeld oder auch Ordnungshaft.

Az.: 312 O 574/15

Sas

Keine Absicht

Stellt ein Arzt eine Fehldiagnose, dann ist dies nicht als „tätlicher Angriff“ zu werten. Zu dieser Erkenntnis ist das Sozialgericht Stuttgart gekommen. Das Gericht musste sich mit einem Fall auseinandersetzen, bei dem eine Klägerin aufgrund einer falschen ärztlichen Diagnose in einem Krankenhaus „Beschädigtenversorgung“ nach dem Opferentschädigungsgesetz verlangte. Zwar könne einem ärztlichen Eingriff grundsätzlich auch ein tätlicher Angriff im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes zugrunde liegen, befand das Gericht. Voraussetzung dafür sei es jedoch, dass der Eingriff des Arztes nicht vom Willen, den Patienten zu behandeln und zu heilen, getragen sei, sondern der Arzt von anderen Interessen, beispielsweise finanziellen Anreizen, geleitet sei. Diese schädigende Absicht müsse dann aber klar erkennbar für einen „verständigen Dritten“ sein. Im vorliegenden Fall konnten die Richter jedoch – obwohl klar eine falsche Diagnose vorlag – keine Absicht des Arztes erkennen, den Patienten schädigen zu wollen. Die Stuttgarter Richter wiesen die Klage ab.

Az. S 26 VG 1464/15, sas



RA Michael Lennartz

www.lennmed.de

zeige.